

Antrag gemäß HSG 2014 § 70 Abs. 18

In Anbetracht der sinkenden Studierendenzahlen der Montanuniversität Leoben will die Hochschulvertretung an der Montanuniversität Leoben von HSG 2014 § 70 Abs. 18 Gebrauch machen.

§ 70

(18) Die Rechtsstellung als Körperschaft öffentlichen Rechts von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen gemäß Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Einrichtung von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts (HS KörV), BGBl. II Nr. 401/2022, an denen im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre weniger als 3.000 Studierende zugelassen waren, erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2025, sofern nicht bis zum Ablauf des 31. Jänner 2025 von der Hochschulvertretung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare mit Zweidrittelmehrheit, ein Beschluss auf Fortbestehen der Körperschaft öffentlichen Rechts gefasst wird. Dies ist durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers kundzumachen.

Die Hochschulvertretung möge beschließen, dass

- die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität bei weniger als 3.000 Studierenden im Durchschnitt von 3 Studienjahren weiterhin als Körperschaft öffentlichen Rechts wie im HSG 2014 § 70 Abs. 18 bestimmt fortbesteht.